Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2883

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Jens Michael Engels

Kulturausschuss	**03.02.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landesjugendhilfeausschuss	**06.02.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Inklusion	**11.02.2025**	**empfehlender Beschluss**
Ältestenrat	**19.02.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**19.02.2025**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**25.02.2025**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2883 ist eine Rahmensatzung zu den verschiedenen Preisen und Auszeichnungen des LVR.

Der LVR zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus, unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Bislang beruht die Verleihung dieser Preise ausschließlich auf verwaltungsinternen Richtlinien. Regelungen zur Entziehung von Preisen, für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten der Auszeichnung als unwürdig erweist, bestehen bislang nicht.

Mit der Vorlage Nr. 15/2883 wird eine Rahmensatzung über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen (Anlage). Diese Rahmensatzung stellt die künftige Rechtsgrundlage sowohl für die Verleihungen als auch für etwaige Aberkennungen von Preisen und die damit möglicherweise verbundenen Rückforderungen von Zuwendungen dar. Durch sie wird ferner festgelegt, dass die gewährten Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Preisvergabe, insbesondere das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren, das Auswahlverfahren, zu übergebende Gegenstände, die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Auszeichnungen, werden weiterhin in den verwaltungsinternen Richtlinien festgesetzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2883:

„Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland"

I. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus - unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Die Preisträger*innen zeigen insbesondere, was es bedeutet, Solidarität, Humanität und Toleranz im Rheinland zu leben. Damit repräsentieren die Ausgezeichneten nicht nur die Werte des LVR, sondern sie erfüllen auch eine Vorbildfunktion für die Gestaltung einer erfüllten, engagierten und inklusiven Gesellschaft. Dies wird durch die LVR-Preise sichtbar und gefördert – gleichzeitig soll durch die Auszeichnung die Vermittlung der Grundwerte des LVR über die rheinischen Landesgrenzen hinaus erfolgen und hierfür geworben werden.

Aktuell handelt es sich um sieben verschiedene Preise:

1. Ehrenring des Rheinlandes
2. Rheinlandtaler
3. Luise-Straus-Preis
4. Leo-Breuer-Förderpreis
5. Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
6. Paul-Clemen-Preis
7. Mitmän

Bislang beruht die Verleihung dieser Preise ausschließlich auf verwaltungsinternen Richtlinien. Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen regelt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Preisen, die Einführung neuer Preise und die Abschaffung bestehender Preise.

Regelungen zur Entziehung von Preisen, für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten als unwürdig erweist, bestehen bislang nicht.

II. Sachstand

Die Preisverleihungen stellen eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe des LVR dar, die der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben dient. Das dem LVR zustehende Selbstverwaltungsrecht umfasst im Rahmen der geltenden Gesetze auch die Wahl, ob freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben mit den Mitteln des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts umgesetzt werden. Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen (ZustVO LVers) legt nur die jeweiligen Zuständigkeiten für die Preisverleihung fest. Zur Preisvergabe durch den LVR bestehen darüber hinaus lediglich interne Richtlinien, denen

keine unmittelbare Außenwirkung zukommt (diese Richtlinien sind unter https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/index.html einsehbar). Somit erfolgen die Preisverleihungen und die damit verbundenen Zuwendungen nach derzeitiger Regelungslage im LVR nicht auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm und sind daher dem Gebiet des Verwaltungsprivatrechts zuzuordnen.

Aktuell können Preise zwar – analog zu deren Verleihung – formell aberkannt werden, jedoch kommt eine Rückforderung von Zuwendungen allenfalls in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt der Verleihung des Preises die Voraussetzungen für die Vorgabe nicht erfüllt waren, etwa, weil die Verleihung auf einer falschen Tatsachengrundlage, Täuschung oder einem sonstigen Irrtum basierte. Dieser Rückforderung steht jedoch unter Umständen der Einwand der Entreicherung entgegen, da die Zuwendung bislang in zivilrechtlicher Natur erfolgt. Eine Rückforderung für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in erst durch sein*ihr späteres Verhalten der Auszeichnung als unwürdig erweist, ist derzeit ausgeschlossen.

Durch die vorgelegte Satzung wird der Problematik auf zwei Wegen begegnet: Zum einen stellen Satzungen abstrakt-generelle Regelungen mit Außenwirkung und damit auch materielle Gesetze dar. Dadurch sind Zuwendungen, die auf Grundlage dieser Satzung erfolgen, als öffentlich-rechtliche Leistungen einzustufen. Weiter wird durch die Satzung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Aberkennung eines Preises und die etwaige Rückforderung von Zuwendungen geschaffen. Dies dient der Rechtssicherheit. Die Satzung erfasst dabei nur Preise, die ausschließlich vom LVR verliehen werden, da nur für diese Preise eine alleinige Regelungshoheit besteht.

In den Richtlinien wird darüber hinaus

- die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Preisvergabe, insbesondere das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren,
- das Auswahlverfahren,
- zu übergebende Auszeichnungen/Gegenstände,
- die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung
- und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Auszeichnungen

festgesetzt.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.

In Vertretung

L i m b a c h

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus - unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Die Preisträger*innen zeigen insbesondere, was es bedeutet, Solidarität, Humanität und Toleranz im Rheinland zu leben. Damit repräsentieren die Ausgezeichneten nicht nur die Werte des LVR, sondern sie erfüllen auch eine Vorbildfunktion für die Gestaltung einer erfüllten, engagierten und inklusiven Gesellschaft. Dies wird durch die LVR-Preise sichtbar und gefördert – gleichzeitig soll durch die Auszeichnung die Vermittlung der Grundwerte des LVR über die rheinischen Landesgrenzen hinaus erfolgen und hierfür geworben werden.

(2) Diese Satzung gilt für alle aktuell und zukünftig vom LVR verliehenen Auszeichnungen und Preise.

(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 20 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen.

§ 2

(1) Die konkreten Bedingungen, das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren, das Auswahlverfahren, zu übergebende Gegenstände, die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Preise werden in gesonderten Richtlinien durch den jeweils zuständigen Ausschuss oder die jeweils zuständige Kommission festgelegt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen.

(2) Die mit der Preisverleihung gewährten Zuwendungen stellen öffentlich-rechtliche Leistungen dar.

(3) Ein Anspruch auf die Verleihung eines Preises besteht nicht.

§ 3

(1) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) schließt die Verleihung eines Preises grundsätzlich aus. Bei der Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) ist die Verleihung eines Preises möglich und steht im Ermessen des LVR, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.

(2) Erweist sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten, insbesondere durch die Begehung einer Straftat oder durch Verletzung der demokratischen Staatsordnung der Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so soll die Auszeichnung aberkannt werden. Bereits erfolgte Zuwendungen in Form von Gegenständen oder Geldbeträgen sind in diesem Fall zurückzugewähren.

(3) Über die Aberkennung und Rückforderung von Zuwendungen entscheidet der Landschaftsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.